

VG HECHINGEN-JUNGINGEN-RANGENDINGEN
PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
2004
IM BEREICH „HINTER RIEB“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 21.05.2021 bis 21.06.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit: 21.06.2021 bis 21.06.2021

Die Anhörung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand:21.04.2021):

1. Lageplan
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Synopse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stand: 28. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau ...	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis.....	6
A.4	Regionalverband Neckar-Alb	7
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
B.1	Eisenbahn-Bundesamt.....	10
B.2	Gemeinde Bisingen.....	10
B.3	Stadtwerke Hechingen.....	11
B.4	Stromnetzgesellschaft Hechingen-Netze BW GmbH.....	11
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	11

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau (Schreiben vom 16.06.2021)	
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Die Hinweise zur Geotechnik sind in den Bebauungsplanunterlagen unter Hinweise berücksichtigt worden.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anhang</p> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 21.06.2021)</p>	
<p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 - 5.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>Die Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>III. Belang des Klimaschutzes</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“⁽¹⁾. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasemissionen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(1) Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionen handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	
<p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(5) Im Jahr 2019 wurden etwa 22 TWh Wärme aus erneuerbaren Energien bereitgestellt, das entspricht einem Anteil am Endenergieverbrauch für Wärme von 15,9 Prozent. Entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ ist bis zum Jahr 2030 ein Anteil von 31 Prozent erforderlich. Im Fokus steht dabei auch der Ausbau der solarthermischen Wärmeerzeugung, insbesondere zur Einbindung in die Nah- und Fernwärmeversorgung. Langfristig soll die Nah- und Fernwärme zu 15 Prozent aus Solarthermie gespeist werden. Die Kollektorfläche solarer Nahwärmanlagen müsste dafür entsprechend des Zielszenarios von 20.000 m² (2014) auf 1 Mio. m² (2030) bzw. 5,6 Mio. m² (2050) ansteigen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(6) Die Wärmeerzeugung durch Solarthermie erfolgt emissionsarm. Treibhausgasemissionen fallen lediglich bei der Produktion und Errichtung der Anlagen an. Bei der Erzeugung von einer kWh Wärme mittels Solarthermie können 248 g Treibhausgase gegenüber der konventionellen Wärmeerzeugung eingespart werden. ⁽²⁾</p> <p>Solarthermische Anlagen können in Verbindung mit anderen Heiztechniken zu Brennstoffeinsparungen von bis zu über 50 Prozent beitragen. Großflächige solarthermische Anlagen sind daher ein unverzichtbares Instrument zur Nutzung erneuerbarer Wärme. Gerade in Verbindung mit Wärmenetzen kommen diese großen Vorteile besonders zum Tragen.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
(2) Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf	
(7) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Zur Kenntnisnahme
(8) Das geplante Vorhaben trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.	Zur Kenntnisnahme
(9) Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes, konkretisiert durch die landesweiten Klimaschutzziele nach § 4 i.V.m mit § 5 KSG BW auf Basis dieser Stellungnahme sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme
Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (E-Mail: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird erfolgen
IV. Sonstiges Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das automatisierte Raumordnungskataster (AROK) wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine mit Genehmigungsvermerk versehene, kolorierte Fertigung des genehmigten Lageplanes in Papierform zukommen zu lassen.	Dies wird erfolgen
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 21.06.2021)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken. <u>Abfallwirtschaft</u> Keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Natur- und Denkmalschutz</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Im überplanten Bereich liegen keine großflächigen Schutzgebiete. Kleinere Biotopareale liegen direkt im überplanten Bereich und in den Randzonen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der FNP Änderung muss die regionalplanerische Situation berücksichtigt bzw. geklärt werden, die im betroffenen Areal einen regionalen Grünzug ausweist.</p> <p>Zu dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren Hinter Rieb wurde eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, auf die hier verwiesen wird.</p> <p>Das Fazit in der Beurteilung zu diesem Bebauungsplanverfahren aus naturschutzfachlicher Sicht war, dass die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt worden sind. Unklar war lediglich noch der Punkt inwieweit das bisherige Rekultivierungskonzept für die ehemalige Deponie mit der geplanten Umsetzung dieser Bebauungsplanung vereinbar ist. Angeregt wird die Gestaltung und Ausführung der PV-Anlage mit einem ökologisch orientierten Pflegekonzept zu verknüpfen.</p> <p>Aufgrund der naturschutz- und artenschutzfachlichen Aspekte bestehen gegen den Bebauungsplan seitens der Unteren Naturschutzbehörde daher keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden aktuell nicht geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme des Regionalverbandes mit Verweis auf den Regionalen Grünzug (VRG) sowie Grünzäsur wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahren wurde die Stellungnahme behandelt.</p> <p>Der Rekultivierungsplan wurde im Hinblick auf die Stilllegungsanzeige und unter Berücksichtigung der geplanten Solarthermieanlage basierend auf dem Nachnutzungskonzept (Stand 21.04.2020) so angepasst, dass keine Konflikte zwischen betrieblichen und naturschutzfachlichen Anforderungen bestehen. Der ökologische Eingriff im Zuge der Bauleitplanung wird auf Grundlage der geänderten Rekultivierungsplanung bilanziert.</p> <p>Der Bebauungsplan ist in die Rekultivierungsplanung der Deponie eingebettet. Ein zusätzliches Ökokonzept ist somit nicht erforderlich. Dennoch steht einem ökologisch orientierten Pflegekonzept nach Fertigstellung der Solarthermieanlage nichts im Wege.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 21.06.2021)</p>	
<p>Mit Schreiben vom 31.08.2020 haben wir zum o. g. Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen und dargelegt, inwiefern die vorgesehenen Nutzungen mit dem Regionalplan vereinbar sind.</p> <p>Im nun vorliegenden Planentwurf wurde die Begründung entsprechend unserer letzten Stellungnahme geändert.</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach wirksam werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE												
<p><u>Schreiben vom 31.08.2020</u></p> <p>Mit E-Mail vom 24.07.2020 geben Sie Gelegenheit zur Stellungnahme in o. g. Sache. Mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ und damit für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien geschaffen werden, welche das geplante Wohngebiet Killberg IV versorgen. Geplant sind ein Erdbeckenwärmespeicher sowie eine Solarthermieanlage. Vorgesehen sind zudem Vorratsflächen für eine zukünftige Erweiterung der Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung. Der Regionalverband begrüßt ausdrücklich dieses zukunftsweisende Gesamtkonzept.</p> <p>Der Geltungsbereich des aktuellen Flächennutzungsplans 2004 ist als Fläche für Aufschüttungen/Deponie dargestellt; er umfasst eine Fläche von 12,4 ha. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung hat eine Gesamtgröße von 11,7 ha und deckt sich weitgehend mit der Darstellung im FNP 2004 in diesem Bereich.</p> <p>Die Änderung sieht eine Umwandlung der Deponiefläche in verschiedene Teilflächen vor: Im Nordosten eine ca. 1,1 ha große Sonderbaufläche SA mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien und Zwischenlagerfläche“, im Süden eine ca. 4,4 ha große Sonderbaufläche SB mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“, in der Mitte von Westen bis Osten eine geplante Grünfläche (3,2 ha) sowie im Nordwesten Flächen für Wald (3,0 ha). Im Osten wird eine ca. 1 ha große Fläche ausgenommen, im Norden reicht der geplante Geltungsbereich in einem schmalen Streifen über die bisherige FNP Fläche hinaus.</p>	<p>Der Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde anlehnend an den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ überarbeitet, sodass im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geänderten Inhalte zu berücksichtigen sind.</p>												
<p>Folgende Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind im Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes von Belang:</p> <table border="1" data-bbox="194 1451 903 1603"> <thead> <tr> <th>Festlegung Regionalplan</th> <th>Plansatz</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>regionaler Grünzug (Vorranggebiet)</td> <td>3.1.1 Z (2) und Z (3)</td> <td>Nahezu gesamte Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden</td> </tr> <tr> <td>Grünzäsur (Vorranggebiet)</td> <td>3.1.2 Z (1) und Z (2)</td> <td>Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden</td> </tr> <tr> <td>Nutzung Solarenergie</td> <td>4.2.4.3 Z (1)</td> <td>Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemäß Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Grünzäsuren sind nach Plansatz 3.1.2 Z (1) kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (2) sollen auch sie von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Diese Festlegungen sind prinzipiell für die geplanten Sonderbauflächen SA und SB relevant. Im Bereich der Sonderbaufläche SA ist überwiegend ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Die Betroffenheit der Grünzäsur lässt sich, trotz des nur schmalen Streifens insofern erkennen, als der</p>	Festlegung Regionalplan	Plansatz		regionaler Grünzug (Vorranggebiet)	3.1.1 Z (2) und Z (3)	Nahezu gesamte Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden	Grünzäsur (Vorranggebiet)	3.1.2 Z (1) und Z (2)	Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden	Nutzung Solarenergie	4.2.4.3 Z (1)	Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich	
Festlegung Regionalplan	Plansatz												
regionaler Grünzug (Vorranggebiet)	3.1.1 Z (2) und Z (3)	Nahezu gesamte Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden											
Grünzäsur (Vorranggebiet)	3.1.2 Z (1) und Z (2)	Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden											
Nutzung Solarenergie	4.2.4.3 Z (1)	Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich											

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Geltungsbereich des FNPs über die Deponiefläche hinaus reicht, welche durch einen Weg begrenzt ist. Die geplante Sonderbaufläche S_B liegt vollständig in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Prinzipiell handelt es sich bei dem Vorhaben um funktionswidrige Maßnahmen, die den genannten regionalplanerischen Zielen der Raumordnung entgegenstehen.</i></p> <p><i>Gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (1) können großflächige Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) jedoch ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Der Standort muss eine Vorbelastung aufweisen.</i> <i>• Der Standort liegt auf Flächen innerhalb einer Entfernung von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen, ...</i> <p><i>Die Vorhaben sind im Bereich einer Deponie geplant, deren Rekultivierung noch nicht abgeschlossen ist. Die Ausnahmenvoraussetzungen im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (1) treffen zu.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Grünzäsur (Vorranggebiet) wird von Folgendem ausgegangen: Nach den Unterlagen des Bebauungsplans „Hinter Rieb“ ist in diesem Bereich ein Regenklärbecken (RKB) dargestellt. Dort besteht aktuell bereits ein bodengebundenes Regenklärbecken. Für das aktuelle Becken gilt Bestandsschutz, eine Erweiterung dieses bodengebundenen Rückhaltebeckens ist mit der Grünzäsur vereinbar.</i></p> <p><i>Die geplante Grünfläche sowie die Flächen für den Wald sind mit dem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) vereinbar.</i></p> <p><i>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Hinweis: Um die Nutzung der Solarenergie zu fördern, hat der Regionalverband am 26.05.2020 die 4. Regionalplanänderung beschlossen. Die Unterlagen wurden im Juni 2020 beim Wirtschaftsministerium zur Genehmigung eingereicht. Die 4. Regionalplanänderung ist noch nicht rechtskräftig. Das geplante Sondergebiet ist auch mit den diesbezüglichen Änderungen vereinbar.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Hinweise werden dankend entgegengenommen. Die Inhalte der Begründung zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wurden entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>s.o.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die genehmigte 4. Regionalplanänderung wurde am 29. Januar 2021 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 3/2021 verbindlich.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme</i></p>

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 21.05.2021)	
Meine Stellungnahme vom 18.05.2021 wird von Ihren Änderungen nicht beeinflusst.	
<p><i>Ihr Schreiben ist am 27.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</i></p> <p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</i></p> <p><i>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</i></p> <p><i>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</i> <i>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</i> <i>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</i> <p><i>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es werden keine Flächen der Eisenbahn des Bundes überplant.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><i>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</i></p> <p><i>Bitte schicken Sie künftige TÖB Beteiligungen an folgende emailadresse: ZD-kar-stg@eba.bund.de, da die Eingänge in unserer elektronischen Akte erfasst werden müssen.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Versand der Unterlagen wird an die genannte E-Mailadresse erfolgen.</p>
B.2 Gemeinde Bisingen (Schreiben vom 25.05.2021)	
wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im	

<p>Bereich Gewinn „Hinter Rieb“ in Hechingen.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Hechingen einen guten Verlauf.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>B.3 Stadtwerke Hechingen (Schreiben vom 18.06.2021)</p>	
<p>Die Stadtwerke Hechingen sind in die Planungen eingebunden. Es bestehen keine Einwände gegen die punktuelle Änderung des FNP im Bereich Hinter Rieb.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>B.4 Stromnetzgesellschaft Hechingen-Netze BW GmbH (Schreiben vom 01.06.2021)</p>	
<p>Für die Benachrichtigung über die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die detaillierte Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hinter Rieb“ haben wir bereits im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Hinter Rieb“ eingereicht. Zusätzlich zu der abgegebenen Stellungnahme für das Bebauungsplanverfahren haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.